- 211. Wer ein haus, getreide, schutz, schuhe, einen sonnenschirm, kränze, salben, einen wagen, einen baum, etwas erwünschtes oder ein bett geschenkt hat, der wird 1) eloka ewig freude geniessen 1).
- 212. Weil das aus allem rechte bestehende Brahman 232.

 1) Mn. 4, höher ist als geschenke 1), so gelangt der welcher es schenkt, in die unverlierbare Brahma-welt.
- 213. Wer, obwohl er ein geschenk empfangen kann, ^{1) Mn. 4}, dasselbe nicht annimmt ¹), der gelangt zu den herrlichen welten, welche den freigebigen bestimmt sind.
- 214. Kuśagras, gemüse, milch, fische, wohlgerüche, blumen, buttermilch, duftende erde, fleisch, lager, sitz, 13 Mm 4, geröstetes korn und wasser soll man nicht zurückweisen 1).
- 215. Was ohne dass man gebeten dargereicht wird, 1) Mn. 4, soll man annehmen, selbst von einem schlecht handelnden 1), ausgenommen von einer unzüchtigen frau, einem eunuchen, 2) Mn. 4, einem gefallenen oder einem feinde 2).
- 216. Zur verehrung der götter oder gäste, zum unterhalt des Guru, derer welche man zu unterhalten verpflichtet ist u. s. w., soll man von jedermann geschenke nehmen, so

 1) Mn. 4, wie auch zum eigenen unterhalte 1).
- 1) Mn. 3, 217. Der neumond 1), ein Ashtaka 2), eine vermeh122. 2) Mn. 4, rung, die schwarze hälfte 3), die beiden hälften des sonnen130 Mn. 3, laufes 4), vorrath, ein glücksfall eines Bråhmańa, tag und
 130 Mn. 4, anachtgleiche, das fortrücken der sonne:
 1) Cole1) Cole-
- frecke, Misc., Les. I., 187, 11, mond oder sonnensinsterniss, der wunsch, ein Sråddha zu 2) Nin. 3, verrichten: dies sind die zeiten welche für ein Sråddha erwähnt werden.